



Haushalts- und Deckungsvermerke

der Stadt Mühlheim am Main

I. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat bis 75.000 € und die Stadtverordnetenversammlung darüber hinaus.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000 € in den Fach-/Sonderbereichsbudgets gelten ohne Verfahren nach § 100 HGO als bewilligt, sofern ihre Deckung innerhalb des Ergebnishaushalts/Finanzhaushalts des Fach-/Sonderbereichsbudgets gewährleistet ist. Darüber hinaus kann der Magistrat bis zu einer Höhe von 75.000 € entscheiden.

II. Übertragbarkeit gemäß § 21 GemHVO

Unter der Voraussetzung einer **ausgeglichenen Jahresrechnung** und der Erreichung der geplanten Leistungsmengen und Qualitätsstandards können nicht verbrauchte Plan-/Buchungsansätze im Ergebnishaushalt der Fach-/Sonderbereichsbudgets ganz oder teilweise übertragen werden. Die Mittel sind längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar. Die Übertragung erfolgt nur auf Antrag beim Sachgebiet -Haushaltsplanaufstellung und -abwicklung-.

Generell übertragbar im Ergebnishaushalt sind die nicht verbrauchten Mittel der Plan-/Buchungsansätze:

616100 u. 610101	Instandhaltung Gebäude/Außenanlagen
616500	Instandhaltung Infrastrukturvermögen
613912	Aufwand externe DV-Leistungen
677200	Steuerberatung/Wirtschaftsprüfer

Generell entscheidet hierüber die Kämmerei. Bei einer nicht ausgeglichenen Jahresrechnung kann der Kämmerer in Ausnahmefällen über weitere Übertragungen entscheiden.

Investitionsauszahlungen bleiben im Investitionshaushalt des Fach-/Sonderbereichsbudgets bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr auf Antrag verfügbar. Ausgenommen von der Übertragung sind Aufwendungen der Plan-/Buchungsansätze:

686001	Verfügunsmittel (§ 13 GemHVO).
--------	--------------------------------

III. Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, darf die Gemeinde gemäß § 99 HGO nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahrs Beträge vorgesehen waren, die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden.

IV. Deckungsmöglichkeiten

Die GemHVO legt im § 19 und § 20 die Möglichkeiten der Deckungsfähigkeiten fest. Diese gesetzliche Regelung lässt jedoch spezifische Festsetzungen zu:

a. 1. Deckungsstufe: Produkt

Die Produktverantwortlichen können Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aus dem eigenen Produktbudget entsprechend nachfolgenden Regeln decken. Unter der Bedingung, dass die vereinbarten Qualitäten und Quantität hierbei nicht beeinträchtigt werden, können die Produktverantwortlichen aus den eigenen Produktbudgets ausgleichen:

- Mehraufwendungen einer Kostenart können mit Minderaufwendungen einer anderen Kostenart ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 1 gegenseitig deckungsfähig)
- Mehrauszahlungen einer investiven Maßnahme können mit Minderauszahlungen einer anderen investiven Maßnahme ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 3 gegenseitig deckungsfähig). Hierfür ist das Verfahren gemäß § 100 HGO (über- und außerplanmäßige Ausgaben) durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind die Plan-/ Buchungsstellen, die durch Vermerke für deckungsfähig erklärt wurden.
- Mehreinzahlungen einer investiven Maßnahme können für Mehrauszahlungen dieser investiven Maßnahme verwendet werden (§ 19 Abs. 4).
- Mehrerträge im Bereich des Ergebnishaushalts dürfen auch zu Mehraufwendungen im Bereich des Ergebnishaushalts führen, wenn sie durch Vermerk für deckungsfähig erklärt wurden (§ 19 Abs. 1)
- Zahlungsunwirksame Aufwendungen, wie z.B. Abschreibungen oder interne Leistungsverrechnungen dürfen nicht zu Gunsten von zahlungswirksamen Aufwendungen für deckungsfähig erklärt werden (§ 20 Abs. 5).

2. Deckungsstufe: Produktgruppe

Ist der Ausgleich innerhalb des Produkts nicht möglich, so ist die nächsthöhere Budgetebene, die Produktgruppe für die Deckung zuständig. Die Deckung ist auch hier nur innerhalb der o.a. Deckungsmöglichkeiten zulässig.

3. Deckungsstufe: Fachbereich (Teilhaushalt)

Ist der Ausgleich innerhalb der Budgetebenen Produkt bzw. Produktgruppe nicht möglich, so ist die nächsthöhere Budgetebene, das Fachbereichsbudget (Teilhaushalt), für die Deckung zuständig. Auch hier ist die Deckung nur innerhalb der o.a. Deckungsmöglichkeiten zulässig.

4. Deckungsstufe: Inanspruchnahme von Deckungsmitteln aus Sonderbereichsbudget -Allgemeine Deckungsmittel-

Ist die Finanzierung von Mehraufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Fachbereichsbudgets/Teilhaushalt nach den Deckungsstufen 1 - 3 nicht möglich, können **Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderauszahlungen** des Sonderbereichsbudgets -Allgemeine Deckungsmittel- zur Deckung herangezogen werden. Hierüber entscheidet der Kämmerer. Auf die Regelungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO Punkt I. der Haushalts- und Deckungsvermerke wird verwiesen.

5. Deckungsstufe: Fachbereichsübergreifende Deckungsmöglichkeiten

Nicht zweckgebundene Mehreinzahlungen aus investiven Maßnahmen können für Mehrauszahlungen investiver Maßnahmen fachbereichsübergreifend (Teilhaushalte) verwendet werden. Hierüber entscheidet der Kämmerer. Auf die Regelungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO Punkt I. der Haushalts- und Deckungsvermerke wird verwiesen.

- b. Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO sind alle Ansätze der veranschlagten Aufwendungen eines jeden Fachbereichsbudgets (1 - 7) gegenseitig deckungsfähig. Nachfolgend aufgeführte Produkt/Einzelbudgets werden aus dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit ihrer Fachbereichsbudgets/Produktbereiche/Teilhaushalt (1 - 7) herausgenommen:

- a) Brand-, Zivil-, Katastrophen- und Hochwasserschutz, Gefahrgutüberwachung (Produkt 1.03.33.10)
- b) Abwasserbeseitigung (Produkt 1.06.60.20)
- c) Müllbeseitigung (Produkt 1.06.67.10)
- d) Friedhöfe (Produkt 1.17.20.60)

Für diese Produkte/Einzelbudgets gelten die aufgeführten Deckungsfähigkeiten/-stufen 1 - 4 nur für sich selbst.

- c. Nicht zum Deckungskreis eines Fach-/Sonderbereichsbudgets/Produktbereichs (Teilhaushalt) gehören folgende Aufwendungen des Ergebnishaushalts:

686001	Verfügun gsmittel (§ 13 GemHVO)
711900	Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
661100 - 664500 u.	Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
666001 - 667900	
665001 u. 665002	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 20 Abs. 5 GemHVO)

Verrechnete kalkulatorische Zinsen, Interne Leistungsverrechnungen und alle Zuführungen zu Rückstellungen.

- d. Gemäß § 20 Abs. 5 GemHVO können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Die Ausführungen zu b. sind zu beachten

e. Deckungsvermerke für das Sonderbereichsbudget/Produktbereich (Teilhaushalt) SB -Allgemeine Deckungsmittel-

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO werden nachfolgende Plan-/Buchungsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Deckungskreis/Zinsaufwendungen (Ergebnishaushalt)

Deckungskreis/ Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen (Ergebnishaushalt)

Deckungskreis/ Tilgung von Investitionskrediten und Aufnahme von Krediten für Investitionen

f. Gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO werden nachfolgend aufgeführte Investitionsauszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- 1) 1.06.60.10 Gemeindestraßen alle Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig
- 1.06.60.20 Abwasserbeseitigung alle Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig

sofern es sich nicht um genehmigte Maßnahmen zur Einzelgenehmigung von Krediten handelt.

- 2) Alle Sachkonten mit der Bezeichnung 843831 Neu-/Ersatzbeschaffungen sind jeweils produktbezogen mit dem Sachkonto 843832 Auszahlung für GWG (150,00 € bis 1.000,00 € zzgl. MwSt.) gegenseitig deckungsfähig.

g. Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 1 - 4 GemHVO

Mehrerträge dienen bei Folgenden Plan-/Buchungsstellen zur Abdeckung von Mehraufwendungen:

- 1) 1.07.73.555300 Gewerbesteuer
- 1.07.73.738010 Gewerbesteuerumlage

- 2) 1.07.73.567300 Zinsen für Steuernachforderung
- 1.07.73.775001 Zinsen für Steuererstattungen

- 3) Alle Sachkonten mit der Bezeichnung 590000 bis 599999 außerordentliche Erträge mit den Sachkonten 790000 bis 799999 außerordentliche Aufwendungen.